

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SWISSNEUTRONICS AG

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SNAG) gelten für Verträge, welche mit der Firma SwissNeutronics AG (SNAG) als Leistungserbringerin abgeschlossen werden.

2. Gegenstand

2.1 Die AGB SNAG regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Leistungen und/oder Lieferungen (Leistung), soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen oder durch schriftliche Vereinbarung (Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden) ausdrücklich davon abgewichen wird.

2.2 Bei Vorhandensein verschiedener sprachlicher Fassungen dieser AGB SNAG ist im Falle einer Kollision stets der Wortlaut der deutschen Version massgebend.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn:

- sämtliche Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben (Schriftformerfordernis), oder
- die SNAG dem Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung in Anlehnung an eine vorgängige, schriftliche Bestellung, die sich ihrerseits auf eine zu diesem Zeitpunkt nach wie vor gültige unverbindliche Offerte bezieht, zugestellt hat.

Vertragsänderungen, inklusive Erweiterungen des vertraglich definierten Leistungsumfangs, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Vertrag bezeichnete Ort der Leistungserbringung (z.B. Ablieferungsort). Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: SwissNeutronics AG, Klingnau, Schweiz.

5. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung am Erfüllungsort auf den Besteller über.

6. Preise

6.1 Die SNAG erbringt die Leistung zum vereinbarten Preis. Der Besteller hat der SNAG Mehrkosten (z.B. Leistungserweiterungen) und Nebenkosten (z.B. Spesen durch Bankbürgschaften), welche der SNAG im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallen und nicht explizit im vereinbarten Preis enthalten sind, separat zu vergüten. Diese Kosten werden dem Besteller auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Der Besteller trägt die Verpackungs- und Transportkosten, allfällig anfallende Zollabgaben und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die SNAG stellt dem Besteller die erbrachte Leistung sowie allfällig weitere im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Kosten (Ziff. 6.1) in Rechnung.

7.2 Die Bezahlung der Rechnung durch den Besteller hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen.

7.3 Die SNAG ist berechtigt, Vorauszahlungen, Teilzahlungen und/oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.4. Der Besteller trägt bei Banküberweisungen sämtliche allfällig anfallende Bankspesen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die SNAG bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag (exkl. allfällige Garantierückbehalte) Eigentümer der erbrachten Leistung.

9. Transportschäden

9.1 Sofern Klingnau nicht als Erfüllungsort gilt, hat der Besteller unmittelbar bei Empfang der Lieferung am vertraglich bezeichneten Erfüllungsort die Unversehrtheit der Verpackung sowie den Zustand der an der Verpackung angebrachten Schocksensoren zu überprüfen. Nach dem Öffnen der Verpackung sind die gelieferten Güter einer visuellen Inspektion auf eventuelle Transportschäden zu unterziehen. Allfällige Schäden sind der SNAG unverzüglich – längstens innerhalb von 2 Arbeitstagen - zu melden (Schadenanzeige), andernfalls erlöschen sämtliche Ansprüche an die von der SNAG abgeschlossenen Transportversicherung.

9.2 Die Schadenanzeige hat mittels Fax oder e-mail unter Spezifikation der Schäden sowie Illustration durch Fotos zu erfolgen. Die SNAG orientiert den Besteller daraufhin baldmöglichst über das weitere Vorgehen. Der Besteller darf vom Zeitpunkt der Feststellung eines Schadens an keinerlei Veränderungen an der Verpackung und an den gelieferten Gütern vornehmen. Andernfalls können die Ansprüche an die von der SNAG abgeschlossenen Transportversicherung erlöschen.

9.3 Für Schäden, die nach Empfang der Güter am Erfüllungsort durch weitere Transporte auftreten, haftet allein der Besteller.

10. Prüfung und Genehmigung der Leistung

10.1 Der Besteller prüft die Beschaffenheit der Leistung, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und zeigt der SNAG das Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder sonstige Mängel unverzüglich, spätestens aber innert 30 Kalendertagen nach erfolgter Leistungserbringung, an.

10.2 Die Anzeige hat schriftlich und unter Spezifikation der fehlenden Eigenschaften oder sonstiger Mängel zu erfolgen.

10.3 Die SNAG wird rechtzeitig angezeigte, gerechtfertigte Mängel der erbrachten Leistungen innert nützlicher Frist auf eigene Kosten beheben. Dies gilt auch für Transportschäden (Ziff. 9.1).

10.4 Bei ausbleibender, verspäteter oder unpräziser Anzeige gilt die Leistung als vom Besteller genehmigt.

11. Gewährleistung

11.1 Die SNAG bietet Gewähr dafür, dass die ihrerseits erbrachte Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

11.2 Die SNAG haftet für die getreue und sorgfältige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung und garantiert, dass diese gemäss den vertraglichen Spezifikationen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt ist.

11.3 Die SNAG ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten teilweise oder ganz an Dritte auszulagern.

11.4 Weist die erbrachte Leistung nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften auf oder ist sie mangelhaft (Ziff. 10.1), ist der Besteller berechtigt, gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

11.5 Die Mängelrechte des Bestellers (Ziff. 11.4) verjähren innert zwei Jahren nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.

12. Lieferfrist und Verzug

12.1 Falls der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen und/oder Erweiterungen des vertraglich definierten Leistungsumfangs macht (Ziff. 3), beginnt die vereinbarte Lieferfrist erst nach Vorliegen einer kaufmännisch und technisch bereinigten Bestellung, in welcher alle wesentlichen technischen Punkte abschliessend geklärt sind.

12.2 Die Überschreitung eines Liefertermins berechtigt den Besteller nicht zu einer Annullierung seiner Bestellung. Jede Haftung im Zusammenhang mit einer Lieferfristüberschreitung ist ausgeschlossen, sofern keine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12.3 Ist eine Verzögerung nicht ausschliesslich von der SNAG zu vertreten, verlängern sich alle vertraglich vereinbarten Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung.

12.4 Kommt der Besteller mit der vereinbarten Leistungserbringung in Verzug (z.B. verspätete Mitteilung der technischen Spezifikationen) oder erfüllt er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig (z.B. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen), ist die SNAG berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten (z.B. teuerungsbedingte und/oder währungsbedingte Mehrkosten, zusätzliche Spesen für Bankbürgschaften) dem Besteller in Rechnung zu stellen. Ausserdem behält sich die SNAG die Geltendmachung einer Verzugsentschädigung vor (pro volle oder angebrochene Arbeitswoche der Verspätung 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5% der gesamten Vertragssumme).

12.5 Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen). Solche Ereignisse geben jeder Partei das Recht unter Entschädigung des bereits Geleisteten (Ziff. 17.2) vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend zu verzögern; eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht begründet.

13. Entsorgung

Der Besteller kann das der SNAG zur Vertragserfüllung abgegebene Material (z.B. Untersuchungsmaterial) nach Vertragsende entweder zurückfordern oder durch die SNAG auf seine Kosten entsorgen zu lassen. Die Kosten der Entsorgung werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 6 und 7).

14. Abtretung und Verpfändung

Zur Abtretung oder Verpfändung einzelner Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist die Gegenpartei verpflichtet, bei der SNAG die vorgängige, schriftliche Zustimmung einzuholen.

15. Schutzrechte

15.1 Der SNAG werden vor, während und nach der Dauer des Vertrages alle für die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Schutzrechte des geistigen Eigentums übertragen.

15.2 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich der SNAG.

15.3 Die SNAG ist berechtigt, die aus der Vertragserfüllung resultierenden Ergebnisse auch anderweitig vom vertraglichen Verhältnis (z.B. für vertragsunabhängige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) zu verwenden.

16. Wahrung der Vertraulichkeit

16.1 Vorbehältlich gesetzlicher Auskunfts- und/oder Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Tatsachen aus dem Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

16.2 Will eine Vertragspartei mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

17. Beendigung des Vertrages

17.1 Aus wichtigen Gründen, welche die Fortführung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar machen, kann der Vertrag nach vorgängiger, schriftlicher, erfolgloser Aufforderung zur Behebung des fraglichen Zustandes innert angesetzter Frist (ausserordentlich) aufgelöst werden.

17.2 Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind gegenseitig abzugelten.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Allfällige Abweichungen einzelner Bestimmungen dieser AGB (z.B. Zahlungsbedingungen, Ziff. 7) müssen im schriftlichen Vertrag explizit festgehalten werden.

18.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen AGB-Bestimmungen davon nicht berührt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Auf mit der SNAG abgeschlossene Verträge ist schweizerisches Recht anwendbar.

19.2 Gerichtsstand ist Bad Zurzach, Schweiz.

Klingnau, 08.06.2015